



# Friedhofsordnung

Friedhofsbestimmungen für die Friedhöfe in der KG Leopoldsdorf i. M. und in der KG Breitstetten, beschlossen vom Gemeinderat in der am 9. September 2003, TOP 3, stattgefundenen Sitzung.

## § 1

### Allgemeine Vorschriften

(1) **Eigentum**

Die Friedhöfe bestehen aus den Grundstücksnummern 118/2, EZ 32, KG Leopoldsdorf i. M. mit einem Ausmaß von 4.556 m<sup>2</sup>, der Grundstücksnummer Parz. Nr. 90, EZ 187, KG Breitstetten mit einem Ausmaß von 2.345 m<sup>2</sup>, welche Eigentum der Gemeinde sind und der Grundstücksnummern Parz. Nr. 117 und 118/1, EZ 150, KG Leopoldsdorf i. M. mit einem Ausmaß von 2.637 m<sup>2</sup> welche Eigentum der Pfarre Leopoldsdorf i. M. sind.

(2) **Zweckbestimmung**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener EU-Bürger ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft.

(3) **Friedhofsverwaltung und gesetzliche Bestimmung**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der zuständigen Gemeindevertretung. Für die Friedhöfe und die auf ihnen erfolgten Bestattungen gelten die Bestimmungen des NÖ Friedhofsbenützung- und Gebührengesetz 1974, LGBL. Nr. 9470-5 und des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBL. Nr. 9480-2.

## § 2

### Grabarten und Größen

(1) **Grabarten (Grabgattungen)**

Nach Ortsgelände verschieden! Die Gräber werden eingeteilt in:

- Familiengräber (einstellig, mehrstellig)
- Grüfte

- Urnengräber
- Urnennischen
- a) Familiengräber sind Grabstellen für mehrere Mitglieder einer Familie. Ihre Benützungsdauer ist länger, sie kann nach Ablauf der Benützungsdauer wieder verlängert werden.
- b) Bei Beisetzung von Leichen in Gräften muss ein Metallsarg oder ein in einem Holzsarg eingeschlossener Metalleinsatz verwendet werden.
- c) Urnen sind im Urnenhain bzw. Urnennischen beizusetzen. Sie können auch in im Friedhofsbereich vorhandenen Familiengräbern beigesetzt werden.

**(2) Größe der Grabstellen**

- a) Mehrstellige Familiengräber sind 2,60 m lang und 2,10 m breit und zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (Doppelgrab).
- b) Einstellige Familiengräber sind 2,60 m lang und 1,30 m breit und zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen (Einzelgrab).
- c) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen oder bis zu 6 Leichen.
- d) Urnengräber sind 1,40 m lang und 0,85 m breit. Sie sind für 4 Urnen bestimmt.
- e) Urnennischen sind zur Beisetzung von 2 Urnen.

Am älteren Teil der Friedhöfe können die Maße der Gräber in der Länge und Breite bei den mehrstelligen und einstelligen älteren Familiengräbern vereinzelt geringfügig abweichen.

### **§ 3**

## **Gräberverzeichnis; Übersichtsplan**

Die Friedhofsverwaltung hat über die Gräber und deren Belag ein übersichtliches Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen

### **§ 4**

## **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;  
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung.
- c) im Winter unbestreute Wege zu benützen;
- d) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- e) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- f) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
- g) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;

**(3) Gewerbliche Arbeiten**

- a) Steinmetze, Gärtner etc. dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten
  - b) Für Schäden an Wegen und Anlagen bei Benützung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen.
  - c) Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege untersagen.
  - d) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhofe keinerlei Abraum lagern.
  - e) Das Mischen von Beton darf nur außerhalb des Friedhofes auf den hierfür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.
  - f) Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe, der Würde und der Widmung des Friedhofes entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.
- (5) Abfälle aller Art, wie zum Beispiel Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.

- (6) Das Versetzen eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung, das Entfernen oder Versetzen einer Grab- oder Gruftdeckplatte sowie die Herstellung einer Untermauerung oder einer Grabstellenausmauerung ist, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist, nur dann zulässig, wenn vorher in der Friedhofsverwaltung eine Meldung erstattet worden ist.
- (7) Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässig, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.
- (8) Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten Organe ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen oder Weisungen nicht nachkommen, können vom Friedhof gewiesen werden.
- (9) **Beschwerden**  
Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) zu richten.

## § 5

### Bestattungsvorschriften

- (1) **Bestattung**
  - a) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles“ vorgelegt wird. (Diese Bescheinigung kann durch die schriftliche Anweisung zur Bestattung durch den Gerichts- bzw. Amtsarzt des Sicherheitsorgans ersetzt werden.)
  - b) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen (Urnen) Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
  - c) Für die Bestattungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
  - d) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss in der Ruhezeit verrotten.
  - e) Leichen dürfen nur in Särgen in die Leichenhalle bzw. Friedhofskapelle gebracht und dort aufgebahrt werden.
  - f) Aufbahrungen dürfen nur in der Leichenhalle, der Kirche erfolgen (Verbot der Hausaufbahrung)
  - g) Die Aufbahrung erfolgt bei geschlossenem Sargdeckel.
  - h) Wird eine Leiche von auswärts überführt, darf der Sarg grundsätzlich nicht geöffnet werden, außer mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes.

**(2) Ausheben der Gräber**

- a) Die Gräber werden von einer, von der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) bestimmten, Person ausgehoben und wieder zugefüllt. Sie sind 1,90 m tief, bei Tiefgräbern 3,30 m auszuheben. Urnen müssen in 60 cm Tiefe beigesetzt werden.
- b) Die Särge müssen mindestens 0,80 m – 1,10 m hoch mit Erde bedeckt sein. Werden zwei oder mehr Särge nebeneinander beigesetzt (Familiengrabstelle), so ist zwischen den Särgen eine 10 cm starke Erdschicht einzubringen.
- c) Bei Tiefgräbern können zwei oder mehrere Leichen übereinander bestattet werden, wobei zwischen den Särgen eine mindestens 10 cm starke Erdschicht sein muss.
- d) Bei Erdbestattungen müssen die Gräber von einander durch eine mindest 30 cm starke Erdwand getrennt sein.
- e) Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass jede Familiengrabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird.

**(3) Ruhefrist**

- a) Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre. Die Wiederbelegung (Neubelegung) ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich. (Sie ist von den Bodenverhältnissen abhängig, meist beträgt sie 10 Jahre.)
- b) Durch Tiefergraben kann ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist neuerlich belegt werden.

**(4) Gestaltung der Grabstätte**

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte zu betreuen. Deshalb sind die Grabstätten möglichst bald, spätestens aber 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Benutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.

Ist der Benutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthalts, wird die Aufforderung zur Behebung des Schadens durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) kundgemacht.

Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Benutzungsrecht von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) aberkannt werden. Eine auf der Grabstätte befindlicher Grabstein wird dem wird dem

Benutzungsberechtigtem oder seinen Rechtsnachfolger nur innerhalb eines Jahres auf deren Verlangen ausgefolgt.

**(5) Gärtnerische Gestaltung**

Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung (Gemeinde).

Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenutzungsberechtigten entfernt werden.

Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten auf Gräbern ist nicht gestattet.

**(6) Grabmale**

a) Bewilligung

Die Aufstellung eines Grabmales (gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen) ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines (auch an die Nachbargräber darstellenden) Aufrisses im Maßstab 1:10 anzusuchen (in besonderen Fällen auch eine Detailskizze 1:50 welche die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt). Vor Arbeitsbeginn muss sich der Grabmalhersteller von der erteilten Genehmigung überzeugen. Bei Grabmälern, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechen, muss die Genehmigung zur Aufstellung erteilt werden. Grabmale die ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt werden.

b) Höhe der Grabmale

Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 3 m sein, die maximale Breite beträgt 2,10 m.

c) Allgemeines

Jedes Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein.

Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der

Fläche zuzuwenden.

Jede handwerkliche Bearbeitung (außer Politur und Feinschliff) ist erlaubt.

d) Für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Bei Hartsteinen dürfen die Flächen keine Umrandung haben.

Bei Weichgesteinen sind alle Flächen ohne Randleisten herzustellen.

Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen (Anstriche und Lackierungen sind nicht erlaubt).

Bei geschmiedeten Grabzeichen ist ein dauerhafter Rostschutz notwendig.

e) Nicht zugelassen sind:

- Hochglanzpolitur (höchstens Mattschliff)
- Farbanstriche auf Grabsteinen
- Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten

f) Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Grabmale, die nicht mehr standsicher sind zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, auf Kosten des Benutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

Der Benutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.

## § 6

### **Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern**

- (1) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für Ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
- (2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift "Heimgelassen" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benutzungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus

dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für die Einfassungen und sonstige Bauteile.

## § 7

### **Benützungsrecht**

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen (nach Maßgabe des vorhandenen Platzes) bestattet werden. Angehörige sind die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie, die Geschwister des Benutzungsberechtigten, die Geschwister der Vorfahren und deren Ehegatten.
- (3) Über die Beisetzung anderer Personen entscheiden der Grabbenutzungsberechtigte und die Friedhofsverwaltung (Gemeinde).
- (4) Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) muss kein neues Grab bereitstellen, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Punkt (2) beigesetzt werden kann.
- (5) Das Grabbenutzungsrecht wird gegen Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (6) Das Grabbenutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben, seinen Angehörigen zu. Der Kreis der Berechtigten kann nicht geändert werden.
- (7) Die Übertragung eines Grabbenutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- (8) Juristische Personen, die nach ihren Satzungen das Andenken Verstorbener pflegen, können ein Grabnutzungsrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise das Grabbenutzungsrecht ausgeübt werden soll. Die Weitergabe eines solchen Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) möglich.
- (9) Das Benützungsrecht an allen Gräbern (ausgenommen sind Reihengräber) kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist gegen Bezahlung der vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Es erlischt nach 10 Jahren nach der letzten Beisetzung. Doch ist die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) berechtigt, eine Grabstätte nach Ablauf des Benützungsrechtes wieder an den früheren Benutzungsberechtigten oder dessen Angehörigen zu vergeben.

## § 8

### **Benutzung der Aufbahrungs- und Zeremonienräume**

Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufbahrung der Leichen bis zur Beerdigung (Bestattung). Für die Trauerfeier steht der Zeremonienraum (Aufbahrungshalle, Friedhofskapelle) zur Verfügung.

## § 9

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) über die Grabstellen anderwärtig verfügen.  
Das Benutzungsrecht erlischt:
  - a) wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Grabzeichen aufgestellt wird. Diese Frist kann über begründetes Ansuchen durch die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) erstreckt werden.
  - b) durch Verzicht
  - c) durch Auflassung des Friedhofes
  - d) durch Auflassung der Grabstelle oder durch Entfernung des Grabzeichens
  - e) durch Verwahrlosung der Grabstelle bzw. baulicher Verfall(Bei Erlöschen des Benutzungsrechtes ist dem Toten das Ruherecht zu gewähren)  
Werden bei Räumung einer aufgelassenen Grabstelle Wertsachen gefunden, so verfügt darüber die Friedhofsverwaltung (Gemeinde).
- (2) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für die Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (3) Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist für die Einhebung der Gebühren maßgebend.

## § 10

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützungsgesetz 1974, LGBL. 9470-5 oder nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBL. 9480-2, darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) bestraft.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung vom 1. Jänner 1973 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns dieser Friedhofsordnung bereits bestehenden Ansprüche und Rechte von Benutzungsberechtigten werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt. Doch gilt für sie auch die nunmehr in Kraft stehende Gebührenordnung.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 10-09-2003

Abgenommen am: 30-09-2003